

14.08.91

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Achtzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Verlängerung der vorläufigen Einbeziehung von Hochschulen in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Verlängerung der befristeten Aufnahme der Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Achtzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung mit Kosten in Höhe von ca. 600 Mio. DM belastet. Entsprechende Mittel sind im Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 1992 und des Finanzplans für das Jahr 1993 berücksichtigt. Im übrigen sind unmittelbare Kostenfolgen für Bund und Länder mit der Verordnung nicht verbunden. Von daher sind auch keine Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

14.08.91

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Achtzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungs-
gesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1991

021 (322) - 250 19 - Ho 54/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achtzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Stewerj.

**Achtzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz
vom ...**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Sechzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2879) genannten Hochschulen werden über den 31. Dezember 1991 hinaus bis zum 31. Dezember 1993 in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) vorläufig aufgenommen. Abweichend von Satz 1 erlischt die vorläufige Aufnahme der nachfolgenden Hochschulen mit dem 31. Dezember 1991:

Berlin

Ingenieurhochschule Berlin
Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg
Hochschule für Ökonomie Berlin

Brandenburg

Hochschule für Recht und Verwaltung Potsdam-Babelsberg

Sachsen

Deutsche Hochschule für Körperkultur
Institut für Literatur Leipzig
Landwirtschaftliche Hochschule Meißen

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsge-
setz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt
machen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen
fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen
Hochschulen gesondert aufführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Begründung:

Durch die Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) vom 17. 12. 1990 wurden die dort genannten, im Beitrittsgebiet liegenden Hochschulen vorläufig bis zum 31. 12. 1991 in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau aufgenommen. Nach § 14 a Abs. 1 Satz 3 HBFG muß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, ob bis zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Aufnahme erlischt oder eine Aufnahme nach § 4 Abs. 2 HBFG erfolgt. Gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 HBFG kann eine vorläufige Aufnahme von im Beitrittsgebiet liegenden Hochschulen in die Anlage zum HBFG nur während eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts erfolgen; entsprechend muß auch über eine Verlängerung der vorläufigen Aufnahme innerhalb dieses Zeitraums entschieden werden.

Über die (endgültige) Aufnahme von im Beitrittsgebiet liegenden Hochschulen in die Anlage zum HBFG nach § 4 Abs. 2 HBFG kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden, da die hierzu erforderlichen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind; insoweit ist insbesondere die Vorlage der abschließenden Empfehlungen des Wissenschaftsrats für die Hochschulentwicklung in den neuen Ländern abzuwarten.

Andererseits bestehen die Gründe, die seinerzeit für die vorläufige Aufnahme von Hochschulen im Beitrittsgebiet in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz maßgebend waren, nämlich angesichts des akuten Investitionsbedarfs an den Hochschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Ostteil des Landes Berlin die Voraussetzungen für die Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu schaffen, für die meisten der in der Sechzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz aufgeführten Hochschulen weiterhin fort. Deren vorläufige Aufnahme wird deshalb bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt ist über die endgültige Aufnahme dieser Hochschulen nach Maßgabe der Voraussetzungen des HBFG durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu entscheiden.

Die in Artikel 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfs genannten Hochschulen werden nach Entscheidungen der jeweiligen Landesregierung als solche nicht fortgeführt bzw. wurden Bestandteil anderer Hochschulen. Bei ihnen liegen deshalb die Voraussetzungen, die seinerzeit zur vorläufigen Aufnahme in das Hochschulverzeichnis führten, nicht mehr vor, so daß ihre vorläufige Aufnahme nicht verlängert wird und deshalb mit dem 31. 12. 1991 erlischt.

In seiner Empfehlung vom 5. Juli 1991 empfiehlt der Wissenschaftsrat, die von der Verlängerung der vorläufigen Aufnahme in Artikel 1 des Verordnungsentwurfs erfaßten Hochschulen vorläufig und bis zum 31.12. 1993 befristet in das Hochschulverzeichnis aufzunehmen, damit für diese Hochschulen weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen zur Mitfinanzierung von Investitionen im Rahmen des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken nach dem HBFG gegeben sind. Der Wissenschaftsrat weist ausdrücklich darauf hin, daß mit dieser Verlängerung der vorläufigen Aufnahme in das Hochschulverzeichnis kein abschließendes Votum über den künftigen Bestand und die institutionelle Zuordnung der Hochschuleinrichtungen, ihre rechtliche Selbständigkeit sowie ihre Fächer- und Studiengangsstruktur verbunden ist. Hierzu wird der Wissenschaftsrat im Laufe des Jahres 1991 weitere, seine bisher bereits zur künftigen Struktur einiger Fächer sowie zur Hochschulentwicklung in den neuen Ländern ausgesprochenen ersten Empfehlungen ergänzende Stellungnahmen abgeben.

Soweit seit Erlaß der Sechzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz Änderungen von Bezeichnungen einzelner Hochschulen erfolgt sind bzw. noch erfolgen, trägt dem die in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs enthaltene Bekanntmachungsermächtigung Rechnung.

Durch die Verlängerung der befristeten Aufnahme von im Beitrittsgebiet liegenden Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz wird der im 21. Rahmenplan enthaltene Vorbehalt für die Jahre 1992 und 1993 ausgeräumt und wird der Bund voraussichtlich in diesem Zeitraum mit den in der Rahmenplanung bereits vorgesehenen sowie aufgrund weiterer Anmeldungen noch hinzukommenden Kosten in Höhe von ca. 600 Mio. DM belastet. Entsprechende Mittel sind im Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 1992 und des Finanzplans für das Jahr 1993 berücksichtigt. Der Bund hat durch Anhebung der jährlichen Ansätze für das Hochschulbauförderungsgesetz um 300 Mio. DM auf 1,6 Mrd. DM im Rahmen des Haushaltsentwurfs 1992 und im Finanzplan für das Jahr 1993 der Einbeziehung der neuen Länder und des Ostteils Berlins in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau Rechnung getragen. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen unmittelbaren Kosten für Bund und Länder mit der Verordnung verbunden. Von daher sind auch keine preislichen Auswirkungen aufgrund der Verordnung zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achtzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschul-
bauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.